

Beschlussvorlage

116/2005

Beratungsfolge:	Gremium:	Art der Sitzung:	
05.09.2005	Kreisausschuss	nicht öffentlich	beratend
19.10.2005	Kreistag	öffentlich	entscheidend

Tagesordnung:

Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften

Beschlussvorschlag:

Die Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

Finanzielle Auswirkung:

☒ Ja ☐ Nein

Haushaltsstelle: 5410.1000
 Ansatz: 100.400 €
 Finanzierung / noch verfügbar:

Bad Dürkheim, 31.08.2005

Sabine Röhl
 Landrätin

In dem vorliegenden Satzungsentwurf über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften wurden die Gebührenwerte in den Bereichen gewerbliche Kleinbetriebe, gewerbliche Großbetriebe, Hausschlachtungen und Wildschweine den Schlacht- bzw. Abschusszahlenentwicklungen sowie den tatsächlichen Kostenentwicklungen im Zeitraum von 01.07.2004 bis 30.06.2005 angepasst.

Es ergibt sich in fast allen Bereichen ein Gebührenanstieg, da die Schlachtzahlen bei den einzelnen Tierarten im o. g. Kalkulationszeitraum (siehe §§ 5, 6, 9 des Satzungsentwurfes) rückläufig sind.

In den Schwerpunktbereichen der Schlachttier- und Fleischuntersuchung ist der Gebührenanstieg relativ gering. Im Hausschlachtungsbereich kann die Gebühr für ein Hausschwein beibehalten werden, bei der Schafschlachtung ergibt sich eine Gebührenermäßigung. Der Verwaltungskostenbeitrag ist nahezu konstant geblieben.

Durch die Neukalkulation wird im klein- und großgewerblichen Bereich ein Ausgleich zwischen Einnahmen- und Ausgabenseite herbeigeführt; die EU-rechtlichen Vorgaben werden eingehalten (Kostendeckungsprinzip).

Gleiches gilt für die nicht dem EU-Recht unterliegenden Hausschlachtungen und Wildschweine.

Insgesamt beläuft sich das Ausgabevolumen im Kalkulationszeitraum auf 100.345,26 €.

Bei den Wildschweinen hat sich die gewichtsabhängige Gebührenstaffelung, die mit der letzten Satzung vom Oktober 2004 eingeführt wurde, bewährt und soll beibehalten werden. Durch die in diesem Bereich geringfügig erhöhten Gebührenwerte dürfte eine aus tierseuchenrechtlichen Gründen (ESP) erforderliche Reduzierung des Schwarzwildes nicht gefährdet sein.

Aufgrund oberverwaltungsgerichtlicher Entscheidung muss auf die Festsetzung von Gebührenaufschlägen (Zeitzuschläge) für Schlachtungen außerhalb festgesetzter Untersuchungszeiten (§ 12 Absätze 1 und 2 unserer bisherigen Satzung) verzichtet werden, da diese höherrangigem EU-Recht widersprechen (Urteil OVG Koblenz vom 26.08.2004, rechtskräftig seit Nov. 2004). Der Gebührenaussfall wurde bei der Neukalkulation berücksichtigt.

Anlagen:

1. Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren nach fleisch- und geflügelfleischhygienerechtlichen Vorschriften
2. Entwicklung Schlachtzahlen ab 1999
3. Schlachtzahlen-Darstellung im Diagramm